

A) Allgemeines

1. Das Schülerwohnhaus der Landesberufsschule Baden wird von der ARGE Schülerwohnhäuser d. WKNÖ verwaltet. Die Pädagogische Leitung obliegt Frau BD Mag. Evelyne Platschka. Die Verwaltung obliegt Herrn Verwalter Thomas Lechner. Die Betreuung der Schüler/innen erfolgt durch die Erzieher/innen. Die Erzieherdiensteinteilung ist bei der Rezeption ersichtlich.
2. Jeder Berufsschulpflichtige der LBS Baden hat das Recht, während des Lehrganges, zu dem er einberufen ist, im Schülerwohnhaus zu wohnen, sofern er die folgenden Bedingungen erfüllt und nicht wegen krassen Fehlverhaltens ausgeschlossen werden muss. Außerordentliche Schüler/innen können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze aufgenommen werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ins Schülerwohnhaus ist der gleichzeitige Besuch der Landesberufsschule Baden.

3. Das Schülerwohnhaus und seine Einrichtung wurden unter Einsatz von großen Geldbeträgen geschaffen. Schonende Behandlung ist daher nicht nur eine selbstverständliche Pflicht, sondern kommt auch jedem Einzelnen zugute.
4. Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft des Schülerwohnhauses hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Aufrichtigkeit und Rücksicht untereinander und gegenüber den Erziehern und dem Hauspersonal sind notwendig.

B) Verhalten im Schülerwohnhaus

1. Der Tagesablauf ist geregelt. Er wird den Schüler/innen zu Lehrgangsbeginn bekanntgegeben.
2. **Das Rauchen in der gesamten Anlage des Schülerwohnhauses ist verboten! Bei Nichteinhalten dieses Verbotes wird die jeweilige Person aus dem Schülerwohnhaus verwiesen.**
3. Im Interesse der Gesundheit aller ist darauf zu achten, dass die Körperpflege und Reinlichkeit den hygienischen Erfordernissen entsprechen. Im Schülerwohnhaus sind Hausschuhe zu tragen.
4. Die Mahlzeiten werden im Speisesaal eingenommen. Während der Mahlzeiten soll jeder unnötige Lärm vermieden und bei Tisch auf Sauberkeit geachtet werden.
5. Täglich zwischen 19:30 und 20:30 Uhr ist in allen Räumen die für das Lernen notwendige Ruhe einzuhalten. Schüler welche nicht lernen, haben das Stockwerk zu verlassen und können sich in dieser Zeit im Erdgeschoß aufhalten. Dienstag und Donnerstag von 19:30-20:30 wird eine verpflichtende Lernstunde gehalten, wo alle Bewohner des Schülerwohnhauses Anwesenheitspflicht haben. Es ist folgendes während der Lernstunde in den Zimmern/Stockwerken nicht erlaubt: Duschen, Haare föhnen/glätten, Musik hören, Telefonieren, Fernsehen, Lärmen. Es besteht die Möglichkeit des Lernens in den speziell dafür vorgesehenen Studierräumen.
6. Alle interessierten Schüler/innen können, soweit dies organisatorisch möglich ist, an eventuellen Veranstaltungen teilnehmen. Diese werden den Schülern vom Pädagogischen Leiter oder einem beauftragten Erzieher zeitgerecht mitgeteilt.
7. Sämtliche Einrichtungen des Schülerwohnhauses sowie Sportgeräte, Spiele (Ausleihmöglichkeit bis Lehrgangsende) und sonstige dem Schüler zur Verfügung gestellte Gegenstände zur Freizeitgestaltung, sind schonend zu behandeln. Das Inventar ist in den Zimmern zu belassen, für die es vorgesehen ist. Für Schäden, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher.
8. Gegenstände, die den Schülerwohnbetrieb stören (Feuerwerks-, Knallkörper, Waffen, Boxhandschuhe, Expander, Hanteln, Springmesser, Schlagriemen, DVDs mit Jugendverbot bzw. Altersbeschränkung, offene Flammen, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Griller, Räucherstäbchen, Haustiere, Musikboxen, Lautsprecher, Pflanzen, Klimageräte aller Art etc.) oder die Sicherheit gefährden, dürfen von den Schülern nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Erzieher zu übergeben und werden beim Ausscheiden aus dem Schülerwohnhaus zurückgegeben, es sei denn, es handelt sich um

- sicherheitsgefährdende Gegenstände oder illegale Suchtmittel. Diese dürfen nur dem Erziehungsberechtigten oder Organen der Exekutive ausgefolgt werden.
9. Vorschriften (Verhalten der Schüler im Katastrophen- oder Brandfall) sind besonders zu beachten. Die Bewohner sind verpflichtet, Beobachtungen über Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, primär den diensthabenden Erziehern zu melden, damit entsprechende sicherheitsdienliche Maßnahmen gesetzt werden können. Bei Gefahr im Verzug ist das Notwendigste sofort zu veranlassen.
 10. Jeder ist verpflichtet, Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für nicht deponierte Geldbeträge und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
 11. Krankheiten sind vom Betroffenen selbst, aber auch von den Mitschülern den diensthabenden Erziehern mitzuteilen. Die Erzieher veranlassen weitere Meldungen an die Direktion.
 - a) Erkrankte Schüler/innen haben sich in der Früh in der Direktion zu melden, wo weitere Schritte veranlasst werden. Ein weiterer Verbleib auf den Zimmern ist nicht möglich.
 - b) Für Schüler/innen, die zum Arzt gehen können, wird von der Direktion der Arzt (Wegbeschreibung) und der Zeitpunkt (verschiedene Ordinationszeiten) des Arztbesuches festgelegt.
 12. Erleidet ein Schüler im Schülerwohnhaus und bei der An- und Abreise einen Unfall, so ist dies im eigenen Interesse umgehend dem diensthabenden Erzieher mitzuteilen, damit eventuelle Versicherungsansprüche gewahrt bleiben. Der Schüler hat mit dem Erzieher den Unfallbericht auszufüllen.
 13. Der Unfallbericht und die Krankenbestätigung muss im Sekretariat abgegeben werden.
 14. Im Falle einer ernstlichen Erkrankung bzw. erheblichen Verletzung werden die Erziehungs- und Lehrberechtigten durch die Pädagogische Leitung verständigt.
 15. Die Zimmerbewohner sind verpflichtet täglich ihre Matratze aufzustellen und ihre Bettwäsche so abzulegen, dass das Reinigungspersonal den Bettkasten reinigen kann.
 16. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist **v e r b o t e n**. Bei Verdacht der Alkoholisierung hat der Schüler die Verpflichtung den Nachweis zu erbringen, dass er nicht alkoholisiert ist (auf eigene Kosten).
 17. Alkoholisierte Schüler werden aus Gründen ihrer persönlichen Sicherheit auf ihre Kosten in das Krankenhaus eingeliefert. Von den Erziehern vorgefundene alkoholische Getränke werden Erziehungsberechtigten übergeben bzw. bis Lehrgangsende verwahrt (Siehe auch Punkt D/2).
 18. Spiele jeder Art mit Geldeinsätzen sind ausnahmslos verboten.
 19. Alle Bewohner achten auf Ordnung und Reinhaltung ihrer Zimmer, sowie der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten des Schülerwohnhauses.
 20. Das Abstellen von Autos und zweispurigen Kraftfahrzeugen ist auf den Parkplätzen der näheren Umgebung möglich.

C) Verhalten außerhalb des Schülerwohnhauses

1. Während des Ausganges ist von den Schülern durch ihr Verhalten das Ansehen der Schule, des Schülerwohnhauses und auch das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
2. Volljährige Schüler haben auf Eigenverantwortung nach schriftlichem Ansuchen und Genehmigung der Erzieher/innen oder der Direktion die Möglichkeit das Schülerwohnhaus zu verlassen. Minderjährige Schüler haben sich mindestens zwei Tage, in der Direktion abzumelden, sofern eine glaubhafte Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3. Am Wochenende und an schulfreien Tagen reisen die Schüler vom Schülerwohnhaus ab. Spätestens am Mittwoch vor dem Wochenende (Terminänderungen durch Feiertage möglich) müssen sich, die im Schülerwohnhaus, verbleibenden Schüler beim diensthabenden Erzieher/in **verbindlich** anmelden. Die nachträgliche Abmeldung vom Wochenende ist nur in Ausnahmefällen bei der Direktion möglich.
Die Anreise hat am Sonntag oder schulfreien Tagen zwischen 17:00 und 21:00 Uhr zu erfolgen. Kann ein Schüler nicht rechtzeitig zurückkehren, so ist der Erzieher/in zu verständigen (Minderjährige Schüler/innen von den Erziehungsberechtigten). Eine Anreise am darauffolgenden Montag früh (Schultag) ist ebenfalls möglich.
4. In der Zeit zwischen dem Verlassen und wieder Eintreffen im Schülerwohnhaus besteht keine Betreuung durch die Erzieher.

D) Erziehungsmittel

1. Im Bereich des Schülerwohnhauses sind die Erziehungsmittel der Schulordnung (BGBl.Nr. 402/1987) analog anzuwenden.
Es sind dies:
 - a) bei positivem Verhalten des Schülers
 - Ermutigung
 - Anerkennung
 - Lob
 - Dank
 - b) bei einem Fehlverhalten des Schülers
 - Aufforderung
 - Zurechtweisung
 - Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung von versäumten Pflichten
 - Beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler
 - Beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
 - **Verwarnung:** Die Verwarnung wird im Dienstbuch eingetragen und die Erziehungsberechtigten bzw. der Lehrbetrieb werden vom pädagogischen Leiter verständigt.
 - **Ausschluss:** Im Falle eines Fehlverhaltens und nach vorheriger Verwarnung, kann der Ausschluss aus dem Schülerwohnhaus ausgesprochen werden und kann auch ohne vorangegangene Verwarnung erfolgen, wenn Gefahr für die eigene und/oder andere Personen besteht. Der Ausschluss erfolgt durch die Pädagogische Leiterin unter Beiziehung der beteiligten Erzieher/innen und wird in der Erzieherkonferenz beschlossen. Eine sofortige Verständigung der Erziehungs- und Lehrberechtigten des betroffenen Schülers hat zu erfolgen.
2. Die Erziehungsmittel gemäß **D/2/a** können vom Erzieher und von der Pädagogischen Leiterin bzw. dessen Stellvertreter/in angewendet werden. Erziehungsmaßnahmen sollten möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollten dem Schüler/in verständlich sein und eine die Erziehung fördernde Wirkung haben.
 - a.) **Sofortiger Ausschluss** aus dem Schülerwohnhaus erfolgt bei folgenden Verstößen gegen die Schülerwohnhausordnung:
 - Alkohol
 - Drogenkonsum
 - Raufhandel
 - Gewaltanwendung (körperlich und seelisch)
 - Rauchen im gesamten Schülerwohnhaus
 - Waffenbesitz

- b.) **Verzögerter Ausschluss** aus dem Schülerwohnhaus erfolgt nachdem die Erzieher/innen und die Direktion vorangegangene pädagogische Gespräche mit den betreffenden Schüler/innen geführt haben und diese keine Einsicht zur Verhaltensänderung zeigen.

Beispiele: Wiederholtes Nichteinhalten der Zimmerlautstärke, Umweltdienste wiederholt nicht geleistet, rücksichtsloses Verhalten, Wiederholtes Stören der Nachtruhe, etc.

1. Schritt: Mündliche Verwarnung durch den Erzieher/in.
2. Schritt: Schriftliche Verwarnung durch die Pädagogische Leitung
3. Schritt: Ausschluss aus dem Schülerwohnhaus durch die Pädagogische Leitung nach erfolgter Erzieherkonferenz.

E) Schülerwohnhaussprecher

1. Für das Schülerwohnhaus der Landeberufsschule Baden wird für jeden Lehrgang bei den Burschen und bei den Mädchen je ein Schülerwohnhaussprecher/in und Stellvertreter/in aus den Reihen der Zimmersprecher/innen in der zweiten Lehrgangswoche gewählt. Die Schülerwohnhaussprecher/innen müssen zumindest einen Lehrgang im Schülerwohnhaus anwesend sein.
2. Die Rechte der Schülerwohnhaussprecher sind:
 - a) Anhörung und Information
 - b) Mitwirkung bei Änderung der Schülerwohnhausordnung
 - c) Teilnahme an der Erzieherkonferenz in jenen Punkten, die die Interessen der Bewohner/-innen des Schülerwohnhauses betreffen
 - d) Vertretungsrecht in Schüler- und Wohnhausangelegenheiten bei der Pädagogischen Leiterin oder bei den Erziehern oder dem Verwalter.
 - e) Erstattung von Vorschlägen für das Geschehen im Schülerwohnhaus
 - f) Erstattung von Vorschlägen für die Freizeitgestaltung
 - g) Recht auf Anhörung bei Disziplinarmaßnahmen.
3. Den Schülern werden die oben angeführten Regelungen zu Lehrgangsbeginn bekanntgegeben.

Diese Schülerwohnhausordnung fasst die Regeln für das Leben im Schülerwohnhaus zusammen. Wichtig für alle ist, dass durch Höflichkeit und Hilfsbereitschaft ein angenehmes Klima der Zusammenarbeit geschaffen wird.

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Schülerwohnhausordnung gelten jeweils auch in der weiblichen Form.

BD Mag. Evelyne Platschka eh.
Pädagogische Leitung d. LBS Baden
und des Schülerwohnhauses

Thomas Lechner
Verwaltung des Schülerwohnhauses
der LBS Baden